
Satzung der Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Stahl- und NE-Metall-Recycling-Wirtschaft e.V. (ESN)

Fassung vom 29.09.2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Stahl- und NE-Metall Recycling- Wirtschaft e.V." (ESN).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Qualitätssicherung der in ihm vereinigten abfallwirtschaftlich tätigen Betriebe oder Betriebsteile – primär im Bereich der Stahl- und NE-Metall-Recycling-Wirtschaft – als Entsorgungsgemeinschaft zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Durchführung der dazu erforderlichen Schulungen.
- (2) Die Verleihung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen erfolgt an solche Mitglieder, die als Entsorgungsfachbetrieb die vom Verein festgelegten Anforderungen erfüllen.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Entsorgungsgemeinschaft ergeben sich aus den jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verein als Entsorgungsgemeinschaft anerkannt. Der Verein gibt sich ein Überwachungs- und Zertifizierungssystem, welches die erforderlichen Details einer Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb regelt.
- (4) Aufgrund der gültigen Entsorgungsfachbetriebsverordnung bedarf der Verein einer Anerkennung durch die zuständige Anerkennungsbehörde.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation, abfallwirtschaftlich tätige Betriebe oder Unternehmen mit Betriebsteilen sein, wenn sie sich zur Erfüllung der vom Verein festgelegten Anforderungen sowie der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften verpflichten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet nach einer Vorprüfung der Überwachungsausschuss.
- (2) Personen, welche nicht die Voraussetzungen eines Entsorgungsfachbetriebes erfüllen oder aus Rechtsgründen erfüllen können, können eine fördernde Mitgliedschaft erwerben. Förderer sind keine Mitglieder im Sinne der Entsorgungsfachbetriebeverordnung. Eine Wahl in den Vorstand des Vereins ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie durch Auflösung des betreffenden Unternehmens oder der abgeschlossenen Unternehmenseinheit. Der Austritt muss schriftlich zum Jahresende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der auszuschließende Mitgliedsbetrieb hat dabei kein Stimmrecht, ist aber auf sein Verlangen vor der Beschlussfassung anzuhören.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn nach Prüfung durch den Überwachungsausschuss gegenüber dem Mitgliedsbetrieb schriftlich festgestellt wird, dass diesem

1. aus Gründen, die das Mitgliedsunternehmen selbst zu vertreten hat, zwei Jahre nach der Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft kein Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen erteilt wurde
oder
2. diesem das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen entzogen worden ist.

Wird die Mitgliedschaft aus den in Ziffer 1. oder 2. genannten Gründen beendet, kann eine erneute Mitgliedschaft frühestens nach sechs Monaten beantragt werden.

Mit Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied mit sofortiger Wirkung auch das Recht, das vom Verein vergebene Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen zu führen. Das Überwachungszertifikat ist auf Verlangen des Vereins an diesen zurückzugeben.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. der Überwachungsausschuss.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl mindestens eines Kassenprüfers,
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - d. Feststellung des Haushaltsplans,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Beschluss der Beitragsordnung.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (4) Mitgliederversammlungen des Vereins können virtuell abgehalten werden. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben bzw. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin per Post oder E-Mail zugesandt wird.
- (6) Alle Anträge, welche die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
- (7) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die einfache Mehrheit sich dafür ausspricht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer – der zu Beginn der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung bestimmt wird – und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die zu einer Versammlung nicht erscheinen können, haben das Recht, ihre Stimme einem bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigtem Mitglied zu übertragen, das jedoch einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen darf. Entscheidungen erfolgen durch einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes können Beschlüsse auch schriftlich erfolgen. In diesem Fall versendet die Geschäftsstelle an alle Mitglieder per Post oder E-Mail einen Fragebogen. Unter der zur Abstimmung anstehenden Frage sind die Antwortfelder JA / NEIN / ENTHALTUNG

vorzusehen. Der unterschriebene Fragebogen muss innerhalb einer vom Vorstand bestimmten Frist, welche mindestens 14 Tage betragen muss, wieder beim Verein per Post eingehen. Später eingehende Antwortbögen sowie Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In Abweichung von § 32 II BGB ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der fristgemäß eingegangenen Antworten dem Beschlussantrag zustimmt, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Dieses Verfahren gilt nicht für die Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes sowie für die Auflösung des Vereins.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Bei ihnen handelt es sich um den Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und bei Bedarf um drei weitere Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl erfolgt in offener – sofern ein Mitglied dies beantragt – in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Intern gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen. Die Geschäftsführung gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein, bestellt und beaufsichtigt die Geschäftsführung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Schriftliche (Post, E-Mail) oder telefonische Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied nach entsprechender Information widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

- (7) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor.
- (8) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Überwachungsausschusses.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung bestellt, deren Leitung vom Vorstand einem oder mehreren Geschäftsführern als besonderen Vertretern nach § 30 BGB übertragen werden kann. Die Geschäftsführer sind dem Vorsitzenden des Vereins unmittelbar unterstellt. Notwendig werdende Personalentscheidungen trifft die Geschäftsführung in Übereinstimmung mit dem Vorstand.

- (2) Die Geschäftsführung ist aktiv für Klagen legitimiert. Sie macht die Rechte des Vereines gegenüber Mitgliedsbetrieben und Dritten geltend. Ein gerichtliches Verfahren darf sie nur im Einvernehmen mit dem Vorstand führen.
- (3) Die Geschäftsführung darf an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Überwachungsausschuss

- (1) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Überwachungsausschusses. Der Vorsitzende des Vereins ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Überwachungsausschusses.
- (2) Der Überwachungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften die Einzelheiten seiner Tätigkeit einschließlich einer Gebührenregelung für die Verleihung des Überwachungszeichens und des Überwachungszertifikats festgelegt werden können. Der Überwachungsausschuss beschließt das Überwachungs- und Zertifizierungssystem des Vereins.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Rechte der fördernden Mitglieder werden durch die allgemeinen Rechtsnormen, insbesondere durch die Entsorgungsfachbetriebsverordnung, begrenzt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins unterstützen den Überwachungsausschuss bei den von ihm vorgenommenen oder veranlassten Untersuchungen und Überprüfungen. Soweit für die Erfüllung des Auftrages des Überwachungsausschusses notwendig, geben sie den mit der Prüfung beauftragten Personen die gewünschten Auskünfte, ermöglichen das Betreten der Betriebsstätten und gewähren Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, der Entsorgungsgemeinschaft alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Vorschriften des Überwachungsverfahrens einzuhalten.
- (4) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge zur Aufbringung der Kosten, die die Erfüllung der Aufgaben des Vereins mit sich bringen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- (5) Datenschutz: Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Firmenname, Rechtsform, bei natürlichen Personen Name und Vorname, Kontaktdaten (Straße, PLZ, Ort, Telefon, E-Mail, Homepage etc.), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Leistungsprofil etc.) sowie die Kontaktdaten von vertretungsberechtigten Personen und Ansprechpartnern im Unternehmen. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitgliedsfirmen beschlossen werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst oder die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft unwirksam, so verliert der Mitgliedsbetrieb die Berechtigung, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen der Entsorgungsgemeinschaft zu führen. Beruht die Unwirksamkeit der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft auf Gründen, die nicht von dem Mitgliedsbetrieb zu vertreten sind, kann die für die Anerkennung zuständige Behörde dem Mitgliedsbetrieb die weitere Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens für eine angemessene Übergangszeit gestatten.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Für Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine schriftliche Abstimmung gemäß § 5 (8) ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Ergänzungen und Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von der nach der gültigen Entsorgungsfachbetriebsverordnung zuständigen Behörde gefordert werden, in die Satzung aufzunehmen. Diese nachträglichen Abweichungen von der Satzung sind der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten, oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung insgesamt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.